

**Antrag der AL/Grüne-Fraktion  
zur Erweiterung der Verwendung der Zuschüsse zur Teilnahme an Bildungs- und Kulturangeboten für  
Menschen mit Schwerbehinderung und geringem Einkommen**

**Bezug:** Beschlussvorlage 314/2015  
Berichtvorlage 65/2017  
Mitteilungsvorlage 14/2018

1. Wir beantragen, die Bezuschussung des Besuchs von Bildungs- und Kulturangeboten (314/2015) auf alle Menschen mit Schwerbehinderung und KreisBonusCard und damit auf alle Inhaber eines Schwerbehindertenausweises ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 % auszudehnen.
2. die Erweiterung tritt zum 01.07. in Kraft und wird weiterhin jährlich ausgewertet.

### **1. Sachstand**

2015 hat der Gemeinderat beschlossen, dass der Zugang zu Bildungs- und Kulturveranstaltungen städtisch geförderter Träger für Menschen mit KreisBonusCard und Behinderung von 100 % GdB, die volljährig sind und ihren Wohnsitz in Tübingen haben (und ihre Assistenten) von der Stadt zu 80 % gefördert wird (bis zur Grenze von 200 € pro Veranstaltung). 20 % müssen die Träger selbst tragen, so dass der Zugang für die Begünstigten kostenfrei ist. Dafür wurden 10.000 € für das Jahr 2016 zur Verfügung gestellt (HH.Stelle 1.4002.7180.000). Die Regelung wurde zunächst auf 1 Jahr befristet, die Verwaltung sollte die Erfahrungen auswerten und im Frühjahr 2017 darüber berichten (314/2015). Sie berichtete dem Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales am 19.06.2017, dass von dem Budget 1.783,68 € (rund 18 %) genutzt wurden, davon im 1. Halbjahr 1.499,92 €, im 2. Halbjahr 283,76 €. Im ganzen Jahr 2016 nahmen 6 Personen das Angebot wahr (teilweise mit Assistenz), im 2. Halbjahr nur 3 (65/2017 und die Anlagen dazu). im 1. Halbjahr 2017 blieb das mit 309 € für 6 Personen ungefähr gleich (interne Mitteilung an Vertreter des Forum Inklusion in einem Gespräch im August 2017). Die Verwaltung schlug dem Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales vor, die Regelung für die Jahre 2017 und 2018 bei gleichem Jahresbudget zu verlängern. Dem stimmte der Ausschuss zu. Aus dem Forum Inklusion war die Frage aufgeworfen worden, wieso die Vergünstigung nicht für alle Schwerbehinderten (ab 50 % GdB) gelten würde. Die Verwaltung lehnte das mit dem Argument ab, "hierdurch würde die Ungleichbehandlung gegenüber von Armut betroffenen Menschen ohne Schwerbehinderung erheblich verstärkt", kündigte aber an, über eine Erweiterung zu sprechen (65/2017). In der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales vom 25.01.2018 teilte die Verwaltung dann mit, dass die Vergünstigung freien Eintritts ab dem 01.01.2018 auf Menschen mit KreisBonusCard und Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen B (Begleitung im Verkehr erforderlich) ausgedehnt worden sei, und hier ab GdB 50 % (14/2018).

### **2. Begründung**

Die Beschränkung des Angebots ist auch mit der Erweiterung unbegründet. Für die Ablehnung der Ausweitung der Begünstigung auf 50 % GdB beruft sich die Verwaltung auf das Allgemeine Gleichstellungsgesetz. Aber nach § 5 des Gesetzes "ist eine unterschiedliche Behandlung auch zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in § 1 genannten Grundes verhindert oder ausgeglichen werden sollen." Genau das ist hier der Fall. Die Menschen, die die KreisBonusCard bekommen, leben am Existenzminimum. Sie bekommen bei vielen Bildungs- und Kulturangeboten deshalb eine Ermäßigung, weil sie allenfalls so Angebote von ihnen wahrnehmen können, wenn überhaupt. Menschen, die dazu auch noch einen Schwerbehindertenausweis haben, haben aber zusätzliche Kosten aufgrund ihrer Behinderung. 50 % GdB sind genau die Schwelle zu körperlichen, psychischen und kognitiven Einschränkungen, die die gesellschaftliche Teilhabe im Sinne der UN-BRK ein-

schränken. Das ergibt sich zweifelsfrei aus der Versorgungsmedizin-Verordnung zur Durchführung des § 1 Abs. 1 und 3, des § 30 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (VersMedV). In einer Anlage zur VersMedV werden alle Behinderungsbereiche im Hinblick darauf entsprechend beschrieben. Sie bildet die Grundlage für die Beurteilung der medizinischen Gutachten für den Verwaltungsakt der Festlegung des GdB. Die gesetzliche Krankenversicherung zahlt nur "das Notwendige". Medikamente, Therapien, Hilfsmittel und auch besondere Nahrungsmittel für das breite Spektrum von Erkrankungen der Verdauungsorgane, die darüber hinausgehen, zahlt sie nicht, und damit Mittel, die zu einer Verbesserung der Situation der Menschen mit Schwerbehinderung über das "Notwendige" hinaus führen können, das bestenfalls die gegebene Situation stabilisiert.

Die finanzielle Seite der Erweiterung der Vergünstigung auf 50 % GdB ist unproblematisch. Alle Anbieter, die die Vergünstigung mitgewähren, profitieren davon, denn keiner gibt 80 % Ermäßigung. Neu verhandelt werden muss die Erweiterung nur mit denen, die weniger als 20 % Ermäßigung gewähren. Davon ist zur Zeit nur die VHS bekannt. Ihr Eigenanteil für 2016 war lediglich rd. 52 €, im 1. Halbjahr 2017 rd. 43 %. Selbst wenn ihr Jahresanteil auf das Doppelte stiege, ist das leicht tragbar. Außerdem wird die Regelung ja auch weiter jährlich überprüft.